

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-2705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN,

21. 95.001/137 - VI.2/81

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steiner, Dr. Steinbauer und Genossen betreffend Bezugsregelung für Diplomaten (Nr. 1217/J)

1199/AB

1981-07-14

zu 1217/J

Beilagen

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ludwig Steiner, Dr. Steinbauer und Genossen haben am 20. Mai 1981 unter der Nummer 1217/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Bezugsregelung für Diplomaten gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"In einer Anfragebeantwortung während der mündlichen Fragestunde am 7. Mai 1981 hat der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr zugegeben, daß es bei den Bezügen der österreichischen Diplomaten im Ausland in den letzten Jahren zu Reallohnverlusten gekommen ist. Darüber hinaus hat der Bundesminister mitgeteilt, daß er beabsichtigt, sich diesbezüglich mit dem Finanzminister ins Einvernehmen zu setzen und er sich bemühen werde, die bisher eingetretenen Reallohnverluste auszugleichen und in Zukunft zu vermeiden, daß neue Reallohnverluste eintreten können. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten des Bundesministers auch festgehalten, daß die derzeit geltende Auslandsbezugsregelung nicht befriedigend erscheint, weil sie einen sofortigen Ausgleich von Reallohnverlusten nicht ermöglicht.

Angesichts der Tatsache, daß die Österreichische Volkspartei schon seit langer Zeit auf dieses Problem hingewiesen hat, und der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten dieser Frage anscheinend erst jetzt größte Bedeutung zumißt, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

- 2 -

A n f r a g e:

1. Wie hoch war in Auslandswährung, gemäß den jeweils gültigen Kassenwerten ausgedrückt, die Auslandszulage (ohne eventuellen Wohnungszuschlag) eines Amtsgehilfen, eingestuft e/3, ledig, jeweils an den Stichtagen 1.1.1970, 1.1.1973 und 1.1.1981 an folgenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland: Addis Abeba, Ankara, Bern, Bogota, Bonn, Budapest, Buenos Aires, Islamabad, Djakarta, London, Ottawa, Paris, Prag, Rom, Washington, Warschau?
2. Wie hoch war in Auslandswährung, gemäß den jeweils gültigen Kassenwerten ausgedrückt, die Auslandszulage (ohne eventuellen Wohnungszuschlag) einer Sekretärin, eingestuft d/6, ledig, jeweils an den Stichtagen 1.1.1970, 1.1.1973 und 1.1.1981 an folgenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland: Addis Abeba, Ankara, Bern, Bogota, Bonn Budapest, Buenos Aires, Islamabad, Djakarta, London, Ottawa, Paris, Prag, Rom, Washington, Warschau?
3. Wie hoch war in Auslandswährung, gemäß den jeweils gültigen Kassenwerten ausgedrückt, die Auslandszulage (ohne eventuellen Wohnungszuschlag) eines Verwaltungsattachés, eingestuft B/VI/1, ledig, jeweils an den Stichtagen 1.1.1970, 1.1.1973 und 1.1.1981 an folgenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland: Addis Abeba, Ankara, Bern, Bogota, Bonn, Budapest, Buenos Aires, Islamabad, Djakarta, London, Ottawa, Paris, Prag, Rom, Washington, Warschau?
4. Wie hoch war in Auslandswährung, gemäß den jeweils gültigen Kassenwerten ausgedrückt, die Auslandszulage (ohne eventuellen Wohnungszuschlag) eines zweitzugeteilten Konzeptsbeamten, eingestuft A/IV/2, ledig, jeweils an den Stichtagen 1.1.1970, 1.1.1973 und 1.1.1981 an folgenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland:

./. Seite 3

- 3 -

Addis Abeba, Ankara, Bern, Bogota, Bonn, Budapest, Buenos Aires, Islamabad, Djakarta, London, Ottawa, Paris, Prag, Rom, Washington, Warschau?

5. Wie groß war in Prozenten ausgedrückt die Steigerung der Lebenshaltungskosten in Landeswährung, gemessen an dem jeweiligen offiziellen Index der Verbraucherpreise in den in den Fragen 1 bis 4 genannten Dienstorten während der Zeit vom 1.1.1970 bis 1.1.1981?

6. Wie hoch war der Kinderzuschlag, den die in den Fragen 1 bis 4 angeführten Auslandsbediensteten an den angeführten Vertretungsbehörden im Ausland für ein vierjähriges Kind am 1.1.1970 und am 1.1.1981 erhalten haben?

7. In welcher Art und Weise wollen Sie die Auslandsbezüge der österreichischen Diplomaten neu regeln?

8. Wann rechnen Sie, daß diese Neuregelung realisiert werden kann?"

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die beiliegenden Tabellen (A - F) stellen die Beantwortung der Fragen 1.) bis 6.) dar, jedoch erscheint es erforderlich, auf folgendes aufmerksam zu machen, um Fehlschlüssen, die aus dem Zahlenmaterial allenfalls gezogen werden könnten, vorzubeugen.

1.) Ein echter Bezugsvergleich mit den Stichtagen 1.1.1970 einerseits und 1.1.1973 sowie 1.1.1981 andererseits läßt sich nicht ziehen, da mit Wirkung vom 1.1.1972 ein neues Besoldungssystem in Kraft getreten ist.

Die neue Regelung sieht zwar auch eine Reihe pauschalierter Zulagen vor, geht aber von dem Gedanken einer stärkeren Abgeltung individueller, nachweislich aufgelaufener Kosten aus, wodurch in voller Übereinstimmung mit der Auffassung der Personalvertretung eine Besserstellung der Familien erreicht wurde.

Im folgenden darf ich eine kurze Übersicht über die Verschiedenheiten der beiden Systeme geben:

./. Seite 4

- 4 -

altes System
(vor 1.1.1972)

neues System
(ab 1.1.1972)

I. Pauschalierte Zulagen:

1. Auslandsverwendungszulage
(in gleicher Höhe für alle Dienstorte)

2. Gattinnenzuschlag (in Höhe von 60 % der Zulage gem. Ziffer 1, falls eine Zulage gem. Ziffer 5 anfällt; sonst 30 % der Zulage gem. Ziffer 1)

3. Kinderzuschlag (fixer Betrag unabhängig von der Anzahl der Kinder; zuzüglich 10 % von Ziffer 1 für jedes Kind unter 10 Jahre und 20 % von Ziffer 1 für jedes Kind über 10 Jahre)

4. Funktionszuschlag (gestaffelt nach den einzelnen Funktionen wie z.B. Missionschef, Erstzugeteilter, Spezialattaché etc., jedoch in gleicher Höhe für ledige und verheiratete Bedienstete)

5. Repräsentationszulage

6. Entfernungs- und Klimazuschlag (nicht alle Vertretungsbehörden erhalten den Zuschlag; jene Vertretungsbehörden, die den Zuschlag erhalten, sind vier verschiedenen Gruppen zugeordnet)

1. Grundzulage (in verschiedener Höhe je nach Entfernung, Klima und Härte der Dienstorte, wobei es 10 Zulagenzonen gibt)

2. Ehegattenzuschlag (35 % der Zulage gem. Ziffer 1; unter gewissen Bedingungen auch bei Verbleib in Österreich) bezüglich der Erhöhung der Funktionszulage bei verheirateten Bediensteten siehe Ziffer 4

3. Kinderzuschlag (kein fixer Betrag, aber für jedes Kind unter 10 Jahre 15 % der Grundzulage, über 10 Jahre 20 % der Grundzulage)

4. Funktionszulage (gestaffelt nach den einzelnen Funktionen wie z.B. Missionschef, Erstzugeteilter, Spezialattaché etc. wobei verheirateten Bediensteten ein Aufschlag in Höhe von 50 % des Funktionszuschlages zusteht).

5. Repräsentationszulage (es gelten die gleichen Bemessungsgrundsätze wie im alten System)

6. Der entsprechende Zuschlag fehlt; Entfernung, Klima und Härte sind bei der Grundzulage unter Ziffer 1 berücksichtigt.

- 5 -

II. Individuelle Abgeltung:

Wohnungszuschlag: Gebührt nur, wenn die Miete mehr als 25 % der Komponenten 1 bis 6 beträgt.

1. Wohnungszuschlag: Wird jedenfalls gewährt und beträgt 40 % der Zulagen 1. bis 5. zuzüglich der Hälfte der Differenz zwischen 40 % der Summe der Zulagen gemäß 1. bis 5. und der Miete.

2. Erziehungskostenbeitrag (neu): Volle Abgeltung der rechnungsmäßig belegten Ausgaben an Schulgeld und Prüfungstaxen; bei Verbleib in Österreich teilweise Abgeltung diverser Kosten.

3. Hauspersonalkostenbeitrag (neu): Für Missionärschefs und Amtsleiter sowie Erstzugeteilte an großen Botschaften Refundierung von 60 % der tatsächlichen Kosten.

III. Teuerungszuschlag:

Ortsklasse: Sämtliche Vertretungsbehörden sind in Ortsklassen geordnet, für welche prozentuelle Teuerungssätze gelten. Die Prozentsätze werden unter Heranziehung internationaler Statistiken und Berechnungen festgesetzt und den Auslandszulagen zugeschlagen

Kaufkraftausgleichszulage: Diese bemäßt sich gem. § 21 GG nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings in Österreich zur Kaufkraft des Schillings am ausländischen Dienstort. Um diesen Gesetzesauftrag entsprechen zu können, wurde ein Warenkorb ausgearbeitet, der auf die Konsumgewohnheiten einer gehobenen Angestellten- oder Beamtenfamilie abstellt. Die Preiserehebungen werden von den Vertretungsbehörden selbst vorgenommen und vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewertet. Die so ermittelten Paritäten bilden die in Prozentsätzen ausgedrückte Kaufkraftausgleichszulagen, die sowohl den Inlandsbezügen als auch den Zulagen gemäß I zugeschlagen werden.

- 6 -

2.) Da, wie bereits erwähnt, die Besoldungsreform von 1972 familiengerechtere Bemessungsgrundsätze einführte, kann die Antwort auf die gegenständliche Anfrage, die sich ausschließlich auf die Bezüge von Ledigen bezieht, nicht als repräsentative Aussage über das gegenwärtige System angesehen werden.

3.) Der Wortlaut der Frage 5.) läßt vermuten, daß der Beurteilung der Frage, ob bei der Kaufkraft der Bezüge Steigerungen oder Rückgänge eingetreten sind, die offiziellen Indizes der Verbraucherpreise an den einzelnen Dienstorten zugrundegelegt werden sollen. Bei dieser Berechnungsmethode muß man aber, da ihr anders zusammengesetzte und gewichtete Warenkörbe zugrunde gelegt werden, als jener Warenkorb, den das Österreichische Statistische Zentralamt verwendet, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Neben diesem sachlichen Einwand wären auch rechtliche Bedenken (ungleiche Behandlung der einzelnen Dienstorte) gegen eine solche Berechnungsmethode geltend zu machen. Ferner haben eine Reihe von Vertretungsbehörden, sicherlich nicht ganz zu Unrecht, immer wieder darauf hingewiesen, daß die lokalen Indizes nicht den Verbrauchergewohnheiten eines österreichischen Auslandsbediensteten Rechnung tragen und außerdem nicht die wahre Preisentwicklung widerspiegeln.

4.) In diesem Zusammenhang verdient auch festgehalten zu werden, daß die zu einem in der Anfrage angegebenen Stichtag gültige Kaufkraftparität nicht unbedingt der Kaufkraft des Schillings am ausländischen Dienstort entspricht. Dies ergibt sich daraus, daß jegliche Berechnung der Kaufkraftparität zwangsläufig hinter der Preisentwicklung zurückbleibt, obwohl die Kaufkraftparitäten trotz der administrativen Schwierigkeiten ohnedies bereits vier Mal jährlich auf Grund der Berechnungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes angepaßt werden. Demgegenüber erfolgt etwa die Anpassung der Bezüge der Beamten im Inland auf Grund der Steigerung der Lebenshaltungskosten bekanntlich nur ein Mal jährlich.

5.) Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die für die Abgeltung der österreichischen Inflationsraten in den Budgetjahren

- 7 -

1980 und 1981 zur Verfügung gestandenen Beträge einvernehmlich mit der ha. Personalvertretung in solcher Weise eingesetzt wurden, daß die Bezieher niedrigerer Einkommen (Chauffeure, Amtsgehilfen, Reinigungskräfte etc.) stärker berücksichtigt worden sind, indem lediglich die Grundzulagen angehoben wurden, Funktionszulagen und Repräsentationszulagen aber unverändert blieben. Dies hatte zur Folge, daß für einen Teil der Bediensteten, und zwar gerade für die sozial schlechter gestellten, die österreichische Inflationsrate über ihr tatsächliches Ausmaß hinaus abgegolten wurde, andere einen vollen Ausgleich erhielten, jedoch durch diese Um- schichtung bei einem Teil der Bediensteten die Inflationsabgeltung hinter der effektiven Inflationsrate zurückblieb.

Die Richtigkeit dieser Aussage erhellt aus der Tabelle G, die die Auslandszulagen einer Schreibkraft, eines Kanzlers, eines 2. Zugeteilten, eines 1. Zugeteilten und eines Missionschefs, jeweils als verheiratet mit 2 Kindern angenommen, wiedergibt.

Um auch die Bandbreite des Auslandsbezugssystems aufzuzeigen, wurden in die Berechnung die Zulagen, wie sie in der niedrigsten und in der höchsten Grundzulagenzone gebühren, aufgenommen.

Zu Frage 7.) und 8.)

Während sich das 1972 eingeführte neue Besoldungssystem anfangs sehr bewährte, ist durch die in den letzten Jahren stark in Bewegung geratene, uneinheitliche Entwicklung der Wechselkurse der einzelnen Währungen auch die Auslandsbesoldung in Mitleidenschaft gezogen worden, sodaß kurzfristige Kursverluste, aber auch Kursgewinne, eintraten.

Um die Einbußen auf ein vertretbares Ausmaß einzuschränken, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein System von fixierten Wechselkursen eingeführt. Die Bediensteten im Ausland können zu diesen Kursen, die der Berechnung der jeweils gültigen Kaufkraftparität zugrundeliegen, bei den Amtskassen der Vertretungsbehörden ihre in Schilling anfallenden Bezüge bis zu

75 % in Landeswährung einwechseln. Hierdurch ist es möglich geworden, die zwischen den vier Mal jährlich vorgenommenen Paritätsanpassungen liegenden Zeiträume zu überbrücken.

Wien, am 3. Juli 1981

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:



(Dr. Willibald Pahr)

Beilage A

1.) Die Auslandszulagen eines Amtsgehilfen (e/3-ledig) an den nachstehend genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland hatten zu den Stichtagen 1.1.1973 und 1.1.1981 in ausländischer Währung - umgerechnet zum jeweils gültigen Kassenwert bzw. Barabhebungskurs - folgende Höhe:

Dienstort	Landeswährung	1.1.1973	1.1.1981
Addis Abeba	äth.Birr	685,60	1.517,70
Ankara	türk.£	2.783,05	47.196,--
Bern	sfr	729,75	1.063,70
Bogota	col.Pes.	5.546,--	38.179,--
Bonn	DM	742,60	1.214,55
Budapest	Ft.	5.559,--	9.455,--
Buenos Aires	arg.Pes.	2.282,15	3.053.845,--
Islamabad	Rps.	3.186,70	9.205,90
Jakarta	Rps.	206.286,--	812.476,--
London	£	92,31	327,91
Ottawa	kan.\$	327,--	780,--
Paris	FF	1.385,--	3.693,--
Prag	cs.Kronen	5.188,--	6.933,--
Rom	Lit.	127.949,--	528.600,--
Washington	US-\$	398,31	857,14
Warschau	Zloty	14.580,--	39.412,--

Angaben bezüglich des Stichtages 1.1.1970 mußten unterbleiben, da Amtsgehilfen damals nicht in das Bezugsschema einbezogen waren. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle handelte es sich um einheimisches Personal. Die Auslandsbezüge der relativ wenigen Amtsgehilfen österreichischer Staatsbürgerschaft wurden bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien ad hoc festgesetzt.

Beilage B

2.) Die Auslandszulagen einer Schreibkraft (d/6 - ledig) an den nachstehend genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland hatten zu den Stichtagen 1.1.1970, 1.1.1973 und 1.1.1981 in ausländischer Währung - umgerechnet zum jeweils gültigen Kassenwert bzw. Barabhebungskurs - folgende Höhe:

Dienstort	Landeswährung	1.1.1970	1.1.1973	1.1.1981
Addis Abeba	äth.Birr	724,80	911,85	1.912,15
Ankara	türk.£	3.525,70	4.033,35	62.278,--
Bern	sfr	1.010,50	1.126,80	1.485,15
Bogota	col.Pes.	4.664,40	7.277,--	47.336,--
Bonn	DM	861,20	1.094,75	1.653,75
Budapest	Ft.	10.670,--	8.156,--	13.455,--
Buenos Aires	arg.Pes.	1.056,75	3.126,10	3.785.690,--
Islamabad	Rps.	2.649,70	4.139,05	11.377,05
Jakarta	Rps.	136.033,--	259.143,--	978.143,--
London	£	93,87	136,69	440,55
Ottawa	kan.\$	363,--	519,--	1.019,--
Paris	FF	1.616,--	2.019,--	4.946,--
Prag	cs.Kronen	9.700,--	7.609,--	9.866,--
Rom	Lit.	157.783,--	187.696,--	723.933,--
Washington	US-\$	374,63	542,03	1.105,57
Warschau	Zloty	23.195,--	20.447,--	52.353,--

Beilage C

3.) Die Auslandszulagen eines Kanzlers (B/VI/1-ledig) an den nachstehend genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland hatten zu den Stichtagen 1.1.1970, 1.1.1973 und 1.1.1981 in ausländischer Währung - umgerechnet zum jeweils gültigen Kassenwert bzw. Barabhebungskurs - folgende Höhe:

Dienstort	Landeswährung	1.1.1970	1.1.1973	1.1.1981
Addis Abeba	äth.Birr	1.028,50	1.293,15	2.454,30
Ankara	türk.£	5.514,30	5.941,80	81.424,--
Bern	sfr	1.770,85	1.822,90	2.325,85
Bogota	col.Pes.	6.421,90	9.571,--	59.921,--
Bonn	DM	1.509,25	1.733,10	2.488,70
Budapest	Ft.	17.050,--	11.597,--	18.273,--
Buenos Aires	arg.Pes.	1.463,25	4.364,80	5.532.875,--
Islamabad	Rps.	3.661,70	5.668,10	14.846,70
Jakarta	Rps.	182.917,--	369.678,--	1.305.286,--
London	£	164,50	214,47	683,10
Ottawa	kan.\$	517,--	695,--	1.393,--
Paris	FF	2.833,--	3.267,--	7.726,--
Prag	cs.Kronen	14.200,--	10.822,--	13.400,--
Rom	Lit.	276.506,--	297.291,--	1.075.000,--
Washington	US-\$	636,13	858,35	1.621,93
Warschau	Zloty	33.956,--	28.670,--	67.147,--

Beilage D

4.) Die Auslandszulagen eines 2. Zugeteilten (A/IV/2-ledig) an den nachstehend genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland hatten zu den Stichtagen 1.1.1970, 1.1.1973 und 1.1.1981 in ausländischer Währung - umgerechnet zum jeweils gültigen Kassenwert bzw. Barabhebungskurs - folgende Höhe:

Dienstort	Landeswährung	1.1.1970	1.1.1973	1.1.1981
Addis Abeba	äth.Birr	1.487,50	1.456,65	2.728,75
Ankara	türk.£	7.400,--	7.307,25	96.114,--
Bern	sfr	2.395,85	2.299,35	2.550,75
Bogota	col.Pes.	9.078,15	11.527,--	66.293,--
Bonn	DM	2.041,90	2.128,85	2.768,25
Budapest	Ft.	23.100,--	16.107,--	23.909,--
Buenos Aires	arg.Pes.	2.077,40	5.349,15	5.389.385,--
Islamabad	Rps.	5.191,70	6.553,80	15.857,80
Jakarta	Rps.	253.750,--	398.482,--	1.344.333,--
London	£	222,58	267,70	723,41
Ottawa	kan.\$	751,--	761,--	1.552,--
Paris	FF	3.833,--	3.859,--	8.080,--
Prag	cs.Kronen	21.000,--	15.030,--	17.533,--
Rom	Lit.	374.096,--	371.114,--	1.222.000,--
Washington	US-\$	851,08	968,01	1.731,57
Warschau	Zloty	50.217,--	37.923,--	83.794,--

Die obigen Berechnungen erfolgten zwar auf der Bezugsbasis A/IV/2, so wie in der Anfrage gewünscht, jedoch darf darauf hingewiesen werden, daß die Einstufung der Beamten des Höheren Dienstes erst bei der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse IV beginnt.

Beilage E

5.) Die Steigerung der Lebenshaltungskosten, ausgedrückt in Landeswährung, gemessen an dem jeweiligen offiziellen Index der Verbraucherpreise war an den in den Fragen 1.) bis 4.) genannten Dienstorten während der Zeit vom 1.1.1970 bis 1.1.1981 die folgende:

<u>Dienstort:</u>	<u>Prozentsatz:</u>
Addis Abeba	151,0
Ankara	1823,0
Bern	70,7
Bogota	682,9 (Dezember 1980)
Bonn	71,1
Budapest	60,2 (Dezember 1980)
Buenos Aires	379079,7
Islamabad	235,1
Jakarta	460,8
London	292,3
Ottawa	133,2
Paris	172,8
Prag	12,4 (4.Quartal)
Rom	318,6
Washington	129,9
Warschau	keine Daten verfügbar
Wien	94,3

(Die vorstehenden Angaben wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellt.)

Beilage F

6.) Der Kinderzuschlag, den die in den Fragen 1.) bis 4.) angeführten Auslandsbediensteten an den angeführten Vertretungsbehörden im Ausland für ein vierjähriges Kind am Stichtag 1.1.1970 bzw. Stichtag 1.1.1981 erhalten haben, hatte folgende Höhe:

Dienstort	1.1.1970	1.1.1981
		öS
Addis Abeba	1.608,--	1.362,--
Ankara	1.540,--	1.064,--
Bern	1.563,--	878,--
Bogota	1.563,--	1.485,--
Bonn	1.563,--	985,--
Budapest	1.495,--	788,--
Buenos Aires	1.630,--	2.105,--
Jakarta	1.562,--	2.126,--
Islamabad	1.607,--	1.620,--
London	1.540,--	1.103,--
Prag	1.495,--	788,--
Ottawa	1.742,--	1.164,--
Paris	1.697,--	1.142,--
Rom	1.608,--	946,--
Washington	1.833,--	1.368,--
Warschau	1.495,--	900,--

Wenn auch im allgemeinen der Kinderzuschlag derzeit niedriger als 1970 ist, muß doch berücksichtigt werden, daß nach der gegenwärtigen Regelung zusätzlich zum Kinderzuschlag noch ein Erziehungskostenbeitrag in der vollen Höhe der notwendigen und rechnungsmäßig belegten Ausgaben an Schulgeld und Prüfungstaxen gewährt wird.

		pauschalierte Auslandszulagen von öS (netto) bis*)	sonstige Auslandszulagen (da individuell festgesetzt, sind Angaben in absoluten Ziffern nicht möglich)	Inlandsbezug öS (brutto)
Schreikraft D/I/3 v/2 K	1.1.1972 1.1.1981	4.515,--.....11.763,-- 9.800,--.....25.323,--	Kaufkraftausgleichs- zulage (KAZ) 1) + Erziehungskosten- beitrag (EKB) 2)	+ 3.796,-- + 7.808,--
Kanzler B/VI/2 v/2 K	1.1.1972 1.1.1981	6.915,--.....17.222,-- 14.250,--.....35.263,--	Wohnungskostenbei- trag (WKB) 3)	+ 9.697,-- + 18.393,--
2.Zugeteilter A/V/1 v/2 K	1.1.1972 1.1.1981	10.315,--.....19.561,-- 17.950,--.....36.928,--	KAZ + EKB + WKB + Hauspersonalkosten- beitrag (HPKB) 4) (für eine Person)	+ 7.650,-- + 14.488,--
1.Zugeteilter A/VII/1 v/2 K	1.1.1972 1.1.1981	14.965,--.....25.414,-- 23.300,--.....45.987,--	KAZ + EKB + HPKB + ***) (für mehrere Personen)	+ 11.513,-- + 21.621,--
Missionschef A/VIII/1 v/2 K	1.1.1972 1.1.1981	26.665,--.....40.049,-- 40.900,--.....70.099,--		+ 15.630,-- + 28.945,--

*) Die Unterschiede in der Höhe der Bezüge ergeben sich auf Grund der Zuordnung zu den einzelnen Grundzulagenzonen (siehe Systemvergleich I.1)

- 1) KAZ: Teuerungsabgeltung bis 80 % der pauschalierten Auslandszulagen und des Brutto-Inlandsbezuges
- 2) EKB: Volle Abgeltung von Schulgeld einschließlich der Prüfungstaxen
- 3) WKB: Bis maximal 80 % der Miete
- 4) HPKB: 60 % der tatsächlichen Kosten

**) zusätzlich bis zu
3 1/2 Biennien
Verwendungszulag

***) freie Wohnung
sowie Dienstwagen
und Chauffeur